

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung:
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes
(BDSG-E)**

Umsetzung der Transparenzanforderungen gewährleisten
Klarstellung der Zweckbegrenzung der zur Score-Erstellung genutzten Daten

I. Hintergrund

Das **Bundeskabinett** hat am **07. Februar 2024** den **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-E)** beschlossen. Der Entwurf setzt das Vorhaben für mehr Transparenz im Kredit-Scoring aus dem Ampel-**Koalitionsvertrag** um¹. Darüber hinaus reagiert die BDSG-Novelle auf das EuGH-Urteil zum Scoring² und schafft mit dem neuen § 37a BDSG einen sicheren Rechtsrahmen, der die verbraucherschützenden Regelungen des alten § 31 BDSG absichert und ausbaut.

Wir begrüßen die gesetzlichen Änderungen. Sie schaffen einen verbindlichen Rechtsrahmen, der die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern nachhaltig stärkt. Zudem wird gewährleistet, dass keine Wettbewerber in den Markt eintreten können, die weniger transparente Scoring-Methoden einsetzen – zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Um die reibungslose Anwendung dieser Neuerungen zu gewährleisten und seine Regelungen klarer zu gestalten, schlagen wir zwei Anpassungen vor. Dazu zählen eine **Übergangsfrist** und eine **Konkretisierung der geforderten Zweckbindung**.

II. Transparenz und Erklärbarkeit gewährleisten: Notwendigkeit einer Übergangsfrist von sechs Monaten zur Umsetzung der neuen Anforderungen und Transparenzpflichten

Absatz 4 des neuen § 37a BDSG formuliert weitreichende neue Anforderungen, das Scoring präziser, transparenter und verständlicher zu gestalten. Wir begrüßen dieses Anliegen der Bundesregierung ausdrücklich. Die SCHUFA verfolgt bereits seit 2022 eine weitreichende Transparenzoffensive. Unser Ziel ist ein transparentes, erklärbares und faires Scoring. Zahlreiche Meilensteine in diesem tiefgreifenden Transformationsprozess wurden erreicht, weitere Maßnahmen stehen bevor.

¹ „Wir werden umgehend prüfen, wie die Transparenz beim Kredit-Scoring zugunsten der Betroffenen erhöht werden kann. Handlungsempfehlungen werden wir zeitnah umsetzen.“ (Zeilen 5763 f.).

² C-634/21 „SCHUFA Holding (Scoring)“

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung fordert neben der Schaffung umfassender Transparenz auch die Herstellung einer Verständlichkeit und Erklärbarkeit komplexer Scoring-Verfahren. Eine Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Vorgaben ist derzeit zum 01. Juli 2024 geplant. Um diese umfangreichen Anforderungen sorgfältig und im Sinne des Gesetzgebers umzusetzen, sind **aufwändige Anpassungen an der IT-Infrastruktur** sowie **umfassende Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern** erforderlich. Darüber hinaus gehen wir je nach finaler Ausgestaltung des Gesetzestextes von erhöhtem **Abstimmungsaufwand mit unseren Geschäftskunden** (etwa aus dem Bereich Banken und Handel) aus. Damit die gesetzlichen Anforderungen an Transparenz und Erklärbarkeit im Anwendungsbereich von § 37a BDSG angemessen bedient werden können, bedarf es einer **Übergangsfrist von mindestens sechs Monaten**.

Im Einzelnen:

- Die Erfüllung der neuen Anforderungen bedeutet beispielsweise die Schaffung einer IT-Infrastruktur, um ca. 500 Millionen Scores inklusive der dazugehörigen Kriterien für ein Jahr zu speichern.
- Darüber hinaus entstehen operative Anpassungen und personelle Aufwände, die weit über den Bau einer technischen Lösung hinausgehen. **Transparente Scores müssen für Verbraucherinnen und Verbraucher erklärbar gemacht werden.**

Die SCHUFA beschäftigt in ihren **Service-Zentren** bundesweit etwa **300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**, welche die zügige Bearbeitung sämtlicher Anfragen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sicherstellen. **Damit unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die deutlich gestiegenen Transparenzanforderungen auch effektiv und verständlich vermitteln können, entsteht ein zusätzlicher Schulungsbedarf.** Nicht zuletzt müssen auch die Informationsangebote und die Verbraucherkommunikation der SCHUFA deutlich überarbeitet und ausgebaut werden. **Nur durch umfangreiche Anpassungen und Begleitangebote kann sichergestellt werden, dass die neue Transparenz auch wirklich zu mehr Erklärbarkeit führt.**

Hinzu kommt: Erst nach Vorlage des finalen Gesetzestextes können wir die sich daraus ergebenden konkreten Anforderungen analysieren und deren Umsetzung anstoßen. In Anbetracht des laufenden parlamentarischen Verfahrens und der genannten Herausforderungen ist eine Übergangsfrist deshalb praktisch unerlässlich.

III. Konkretisierung der Zweckbindung (Absatz 2 Nr. 3 lit. b))

§ 37a Abs. 2 Nr. 3 b) BDSG enthält hinsichtlich der Zweckbindung eine zumindest missverständliche Formulierung.

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten in Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO zu konkret definierten Zwecken, von denen die Erstellung von Score-Werten im Sinne des § 37a BDSG jedoch nur einen Teilaspekt der gesamten Geschäftstätigkeit abdeckt.

Mit ihren Auskunftsprodukten unterstützt die SCHUFA die kreditgebende Wirtschaft und weitere Vertragspartner darüber hinaus auch bei der Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung. Die Relevanz und Funktion von Auskunfteien waren auch in diesen Bereichen stets anerkannt. Die aktuell im Gesetzentwurf formulierte Zweckbindung könnte (mangels Konkretisierung) missverstanden werden, mit der Folge, dass die vorgenannten legitimen, über das reine Scoring im Sinne des § 37a BDSG hinausgehenden Zwecke, nicht mehr bedient werden könnten und die Auskunfteitähigkeit auf die reine Erstellung von Score-Werten beschränkt wäre. Dies wäre letztlich auch für Verbraucherinnen und Verbraucher fatal, da häufig aus Gründen des Daten- oder Verbraucherschutzes gar kein Scoring stattfinden soll, sondern nur die Einzeldaten z.B. über Zahlungsstörungen verwendet werden (z.B. im Wohnungsreich). Neben dem Score werden bisher auch immer die im Score verarbeiteten Einzelinformationen mitgeliefert. Wenn das nicht mehr möglich wäre, könnten die Unternehmen, insbesondere Banken und Sparkassen, die Informationen auch nicht mehr selbst gewichten, was für deren Risikomanagement elementar ist. **Die Daten könnten vor allem auch nicht mehr zum Zwecke der Betrugsprävention oder Geldwäscheprävention genutzt werden, was für die Banken und Sparkassen ebenfalls elementar ist.**

Aus unserer Sicht sollte die Formulierung daher für eine Vermeidung von Missverständnissen unerwünschte Zwecke wie Marketing und Werbung ausdrücklich benennen und konkret ausschließen.

Alternativ könnte eine Formulierung in § 37a Abs. 2 Nr. 3, dass „die genutzten personenbezogenen Daten b) für keine anderen als die in Abs. 1 genannten Zwecke verarbeitet werden“ zur Klarstellung dienen. Auch der Ausschuss für Innere Angelegenheiten, der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie der Rechtsausschuss

des Bundesrates greifen diesen Punkt in ihren [Empfehlungen zum BDSG-E](#) auf und fordern eine Klarstellung der Zweckbindung³.

Unter Abs. 1 finden sich dann die Zwecke, unter die auch Betugsprävention und Geldwäscheprävention (Abs. 1 Nr.1) sowie die isolierte Beauskunftung der Daten (Abs. 1 Nr. 2) subsumiert werden können.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an:

SCHUFA Holding AG
Justus Leonhardt, Leiter Hauptstadtbüro
Tel.: +49 30 - 70091 – 264
Mobil: +49 174 – 2763497
justus.leonhardt@schufa.de

³ Sie bitte Punkt 7 (S.7) der [Empfehlungen](#): Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit empfiehlt, in § 37a Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) für keine anderen als die in Absatz 1 genannten Zwecke verarbeitet werden. Die Verarbeitung nach Absatz 1 hat stets den Grundsätzen der Zweckbindung und Datenminimierung aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 zu entsprechen.“